



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Gemeinde:
Illnau-Effretikon

Sitzung vom 22. Januar 1997

118. Quartierplan Oberdorf/Rennweg, Unter-Illnau, Illnau-Effretikon

Am 11. März 1996 ersuchte der Stadtrat Illnau-Effretikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. März 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Oberdorf/Rennweg, Unter-Illnau.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 7. April 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans sind Rekurse erhoben worden, auf die mit Entscheid der Baurekurskommission vom 29. November 1995 nicht eingetreten wurde bzw. die abgewiesen wurden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 2. Februar 1996 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Usterstrasse S-3, im Osten durch das Bahnareal der SBB und im Süden durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Stadt Illnau-Effretikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Usterstrasse S-3 angeschlossene A-Strasse, die Oberdorfstrasse, die B-Strasse und der Zufahrtsweg C. Zur internen Erschliessung gehören ferner die Zufahrtsstrassen A und B, der Zufahrtsweg D sowie die Fusswegverbindungen B und C, der Rennweg und der Servitutsweg zwischen der Zufahrtsstrasse A und der Oberdorfstrasse.

Entlang der Usterstrasse S-3 wurde die Zusammenfassung von bisherigen Einzelausfahrten öffentlich beurkundet. Bezüglich des ausserhalb des Quartierplan-Perimeters erforderlichen Landes für die B-Strasse liegt ein Vertragsabschluss mit den SBB vor.

Nachdem auf die Festsetzung von Verkehrsbaulinien verzichtet wurde, kommt bei Bauvorhaben längs der städtischen Strassen der Strassenabstand gemäss § 265 PBG zur Anwendung.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen. (§ 5 PBG)

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 23. März 1995 festgesetzte Quartierplan Oberdorf/Rennweg, Illnau-Effretikon, wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genemigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi